

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 30

vom 12. Januar 1999

Gemeinde Laufen, Waldbaulinienplan „Parzelle Nr. 2091“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Laufen hat am 24. September 1998 den Waldbaulinienplan „Parzelle Nr. 2091“ beschlossen. Es handelt sich dabei um die Reduktion des Waldabstandes auf der Parzelle Nr. 2091.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1998 unterbreitet der Gemeinderat Laufen den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Anlässlich des Vorprüfungsverfahrens wurde der Gemeinde seitens der federführenden Stelle (Amt für Raumplanung, damals Amt für Orts- und Regionalplanung) ein Reduktionsvorschlag unterbreitet. Dieser sah einen Waldabstand von 10 m vor. Die Gemeinde Laufen konnte indes nicht darauf eintreten. Sie hält in ihrem Planungsbericht fest, dass die Empfehlung des Kantons von der Gemeinde - wegen der Parzellarinteressen des betroffenen Grundeigentümers - nicht berücksichtigt werden konnte.

Das Amt für Raumplanung, damals Amt für Orts- und Regionalplanung hat anlässlich des Genehmigungsverfahrens eine wiederholte Vernehmlassung durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass der vorliegende Waldbaulinienplan „Parzelle Nr. 2091“ nicht vollständig der regierungsrätlichen Prüfung standhalten kann. Der Gemeinde wurde mit Schreiben vom 30. November 1998 mitgeteilt, dass lediglich eine Teilgenehmigung in Aussicht gestellt werden könne. Dem betroffenen Grundeigentümer wurde das rechtliche Gehör gewährt.

In der Folge konnte ein Kompromiss gefunden werden, sodass lediglich die Waldbaulinie soweit sie einen Abstand von 7 m gegenüber der Parzelle Nr. 1212 unterschreitet gemäss Planeintrag (rot gestrichen) von der Genehmigung ausgenommen wird.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :/// 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Laufen am 24. September 1998 beschlossene Waldbaulinienplan „Parzelle Nr. 2091“ wird teilweise genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und in den Plänen rot gestrichen wird die Waldbaulinie gegenüber der Parzelle Nr. 1212, wo sie einen Waldabstand von 7 m unterschreitet.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 81/WBL/10/0 (Waldbaulinienplan „Parzelle Nr. 2091“) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen,
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat, 4242 Laufen
- Forstamt, Laufental
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber:

